# 67 – Amt für Natur- und Umweltschutz 67.1 Naturschutz und Landschaftspflege

# Cloppenburg, den 03.02.2015

# Bewirtschaftungsbedingungen zur Extensivgrünlandnutzung Erarbeitet mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

## Allgemeine Bedingungen:

- Die Fläche ist ausschließlich als Dauergrünland zu nutzen.
- Es dürfen keine maschinellen Bewirtschaftungsmaßnahmen jeglicher Art (z.B. Walzen, Schleppen, Mähen) in der Zeit vom 01.03. bis zum 20.06. eines jeden Jahres durchgeführt werden.
- Ein Grünlandumbruch ist unzulässig. Zulässig zur Erneuerung der Grasnarbe ist Nachsaat als Übersaat oder Schlitzsaat.
- Die Errichtung von Mieten, die Lagerung von Silage sowie die Lagerung von Heuballen und das Abstellen von Geräten ist unzulässig.
- Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sowie Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens (des Bodenreliefs) dürfen nicht durchgeführt werden.
- Die Beseitigung von Geländeunebenheiten (Senken, Blänken) ist unzulässig.
- Zulässig bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben, Grüppen und Drainagen; die Neuanlage derartiger Entwässerungsanlagen ist nicht statthaft.
- Die Flächen sind jährlich zu bewirtschaften.
- Eine Düngung vor dem 21.06. und nach dem 31.08. eines jeden Jahres ist nicht zulässig.
- Jegliche Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Pflanzenschutzmittel oder Bioziden ist unzulässig.
- Das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern (Gülle, Festmist u.ä.) sowie von Gärresten aus Biogasanlagen und von Klärschlämmen ist unzulässig.
- Eine Tipula-Bekämpfung sowie eine Bekämpfung von Jakobskreuzkraut ist nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Cloppenburg zulässig, wenn sie aufgrund einer Warnmeldung des zuständigen Pflanzenschutzamtes erforderlich ist.

# Maßnahmen zur Herrichtung bisheriger Ackerflächen und Intensivgrünlandflächen Soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, gelten neben den o.a. allgemeinen Bedingungen folgende der Aushagerung der Flächen dienende Maßnahmen:

#### Maßnahmen zur Herrichtung von bisherigen Ackerflächen:

- Keine Düngung und Kalkung in den ersten fünf Jahren.
- Im ersten Jahr hat die Entwicklung eines artenreichen Grünlandstandortes über eine entsprechende Saatgutmischung zu erfolgen. Die Einsaat von Ackergräsern ist unzulässig.
- Die Bewirtschaftung der Fläche hat ausschließlich als Mähwiese mit vollständiger Abfuhr des Mähgutes zu erfolgen.
- Im ersten Jahr sind mindestens drei Schnitte durchzuführen.
- Im zweiten und dritten Jahr sind 2 Schnitte nach dem 21.06. des Jahres zulässig.
- Bei erfolgreicher Aushagerung ist ab dem vierten Jahr der Übergang in eines der Bewirtschaftungspakete möglich.

#### Maßnahmen zur Herrichtung von bisherigen Intensivgrünlandstandorten

- Keine Düngung und Kalkung in den ersten fünf Jahren.
- Kein Umbruch der bisherigen Grünlandeinsaat, keine Neuansaat.
- Die Bewirtschaftung der Fläche hat ausschließlich als Mähwiese mit vollständiger Abfuhr des Mähgutes zu erfolgen.
- Im ersten Jahr sind mindestens 3 Schnitte durchzuführen.
- Im zweiten und dritten Jahr sind 2 Schnitte nach dem 21.06. des Jahres zulässig.
- Bei erfolgreicher Aushagerung ist ab dem vierten Jahr der Übergang in eines der Bewirtschaftungspakete möglich.

# Bewirtschaftungspakete

### Bewirtschaftungspaket für die Nutzung als Weide

- Als Nutzung der Fläche ist ausschließlich die Weidenutzung zulässig.
- In der Zeit vom 01.03. bis 30.04. eines jeden Jahres ist eine Beweidung mit Vieh nicht zulässig.
- In der Zeit vom 01.05. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist eine Beweidung mit höchstens 2 Pferden, Kühen oder Ochsen oder einem Stück Jungvieh oder 9 Mutterschafen (inklusive deren Nachzucht) pro Hektar zulässig.
- Die Einsaat von Ackergräsern ist unzulässig.
- Bei Schäden an der Grasnarbe ist die Beweidung sofort einzustellen.
- Eine Portionsweide ist unzulässig.
- Nach dem 20.06. und vor dem 01.09. eines jeden Jahres ist eine Düngung mit einer Jahreshöchstmenge von 60 kg N, 20 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> und 40 kg K<sub>2</sub>O/ha (Erhaltungsdüngung) zulässig. Diese Begrenzung bezieht sich auf die Gesamtmenge der ausgebrachten Düngermenge (aufgetriebener Weideviehbestand sowie Düngung mit Handelsdüngern). Die nutzungsgerechte Düngung ist durch eine Bodenuntersuchung für die Nährstoffe Stickstoff, Kalium und Phosphat im 2-jährigen Turnus nachzuweisen. Die Probeentnahme und die Untersuchung sind nach wissenschaftlich anerkannten Methoden von geeigneten Instituten (z.B. LUFA) durchzuführen. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

#### Bewirtschaftungspaket für die Nutzung als Mähweide

- In der Zeit vom 01.03. bis 30.04. eines jeden Jahres ist eine Beweidung mit Vieh nicht zulässig.
- In der Zeit vom 01.05. bis zum 31.10. eines jeden Jahres) ist eine Beweidung mit höchstens 2 Pferden, Kühen oder Ochsen oder einem Stück Jungvieh oder 9 Mutterschafen (inklusive deren Nachzucht) pro Hektar zulässig.
- Bei Schäden an der Grasnarbe ist die Beweidung sofort einzustellen.
- Eine Portionsweide ist unzulässig.
- Die Einsaat von Ackergräsern ist unzulässig.
- Ab dem 21.06. eines jeden Jahres ist eine einmalige Mahd der Fläche möglich. Der Schnitt darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden. Keinesfalls darf mehr als ein Schnitt pro Jahr erfolgen.
- Im Einzelfall kann in vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bei einem jahreszeitlich günstigen Witterungsverlauf (frühzeitiger Vegetations- und Brutbeginn) der Mahdtermin bis frühestens auf den 07.06. eines jeden Jahres vorverlegt werden.
- Das gesamte Mähgut ist abzufahren. Liegenlassen von Mähgut im Schwad ist unzulässig.
- Nach dem 21.06. und vor dem 01.09. eines jeden Jahres ist eine Düngung mit einer Jahreshöchstmenge von 100 kg N, 20 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> und 40 kg K<sub>2</sub>O pro ha und Jahr (Erhaltungsdüngung) in zwei Gaben zulässig. Diese Begrenzung bezieht sich auf die Gesamtmenge der ausgebrachten Düngermenge (aufgetriebener Weideviehbestand sowie Düngung mit Handelsdüngern). Die nutzungsgerechte Düngung ist durch eine Bodenuntersuchung für die Nährstoffe Stickstoff, Kalium und Phosphat im 2-jährigen Turnus nachzuweisen. Die Probeentnahme und die Untersuchung sind nach wissenschaftlich anerkannten Methoden von geeigneten Instituten (z.B. LUFA) durchzuführen. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

#### Bewirtschaftungspaket für die Nutzung als Mähwiese

- Als Nutzung der Fläche ist ausschließlich die Wiesennutzung zulässig.
- Die Einsaat von Ackergräsern ist unzulässig.
- Eine Beweidung ist nicht statthaft.
- Ab dem 21.06. und vor dem 01.09. eines jeden Jahres ist eine zweimalige Mahd der Fläche möglich. Der Schnitt darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden. Im Einzelfall kann in vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bei einem jahreszeitlich günstigen Witterungsverlauf (frühzeitiger Vegetations- und Brutbeginn) der 1. Mahdtermin bis auf den 7.06. eines jeden Jahres vorverlegt werden.
- Das gesamte Mähgut ist abzufahren. Liegenlassen von Mähgut im Schwad ist unzulässig.
- Nach dem 20.06. eines jeden Jahres ist eine Düngung mit einer Jahreshöchstmenge von 100 kg N, 20 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> und 40 kg K<sub>2</sub>O pro Hektar und Jahr (Erhaltungsdüngung) zulässig. Diese Begrenzung bezieht sich auf die Gesamtmenge der ausgebrachten Düngermenge (Düngung mit Handelsdüngern). Die nutzungsgerechte Düngung ist durch eine Bodenuntersuchung für die Nährstoffe Stickstoff, Kalium und Phosphat im 2-jährigen Turnus nachzuweisen. Die Probeentnahme und die Untersuchung sind nach wissenschaftlich anerkannten Methoden von geeigneten Instituten (z.B. LUFA) durchzuführen. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde umgehend unaufgefordert vorzulegen.